

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur zwischen der deutsch- niederländischen Grenze und der Stadt Monschau im Kreis Aachen

Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Rur im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5, 113 Abs.2 Sätze 1,2 und 3, Absatz 3, 5 und 6-7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926/ SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14.02.2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Rur wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Rur - vom Gewässerkilometer (km) 21+840 bis km 154+140 - im Bereich der Städte Wassenberg, Hückelhoven und Heinsberg im Kreis Heinsberg sowie der Städte Linnich, Jülich, Düren, Nideggen, Heimbach und der Gemeinden Inden, Niederzier, Kreuzau und Hürtgenwald im Kreis Düren und der Stadt Monschau und der Gemeinde Simmerath in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Rur und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in drei beigefügten Übersichtskarten (Maßstab 1:50.000, Az.: 54-HW-Rur) und in dreißig Karten Nr. 1/30 bis Nr. 30/30 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Rur) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln verkündeten Verordnungstextes.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs.6 Nr.12, § 5 Abs.2 Nr.7, § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg, dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg, dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, dem Bürgermeister der Stadt Linnich, dem Bürgermeister der Stadt Jülich, dem Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, dem Bürgermeister der Gemeinde Inden, dem Bürgermeister der Stadt

Düren, dem Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, dem Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald, dem Bürgermeister der Stadt Nideggen, dem Bürgermeister der Stadt Heimbach, dem Bürgermeister der Gemeinde Simmerath, dem Bürgermeister der Stadt Monschau, dem Landrat des Kreises Heinsberg, dem Landrat des Kreises Düren und dem StädteRegionsrat Aachen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

Köln, den *05.01.*2012
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Rur


Gisela Walsken

(Regierungspräsidentin)